

---

# Beschluss betreffend den interkommunalem Finanzausgleich 2020

vom 05.06.2019 (Stand 28.06.2019)

---

## ***Der Staatsrat des Kantons Wallis***

eingesehen das Gesetz über den interkommunalen Finanzausgleich vom 15. September 2011 (GIFA);

eingesehen die Verordnung über den interkommunalen Finanzausgleich vom 21. Dezember 2011 (VIFA);

auf Antrag des für die Finanzen zuständigen Departements,

*beschliesst:*

**Art. 1** Ressourcenindex der Gemeinden vor dem Ressourcenausgleich

<sup>1</sup> Der Ressourcenindex der Walliser Gemeinden vor dem Ressourcenausgleich ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht.

**Art. 2** Beitrag der ressourcenstarken Gemeinden

<sup>1</sup> Der Prozentsatz des Beitrags der ressourcenstarken Gemeinden ist auf 20 Prozent der Differenz zwischen ihrem Ressourcenpotential und dem durchschnittlichen Ressourcenpotential sämtlicher Gemeinden festgelegt.

**Art. 3** Betrag des horizontalen Ressourcenausgleichs

<sup>1</sup> Die von den ressourcenstarken Gemeinden im Rahmen des horizontalen Ressourcenausgleichs zu verteilende Summe wird auf 27'462'806 Franken festgelegt.

**Art. 4** Betrag des vertikalen Ressourcenausgleichs

<sup>1</sup> Die vom Kanton im Rahmen des vertikalen Ressourcenausgleichs zu verteilende Summe wird auf 18'308'539 Franken festgelegt.

\* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

## 613.104

---

### **Art. 5** Mindestziel des Ressourcenausgleichs

<sup>1</sup> Das Mindestziel des Ressourcenausgleichs nach Addition der Beträge aus dem horizontalen und vertikalen Ressourcenausgleich wird auf 83,9 Prozent festgelegt.

### **Art. 6** Äufnung des Ressourcenausgleichsfonds pro Einwohner durch die beitragspflichtigen Gemeinden

<sup>1</sup> Der geschuldete Betrag pro Einwohner der ressourcenstarken Gemeinden zur Äufnung des horizontalen Ausgleichsfonds ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht.

### **Art. 7** Verteilung des Ressourcenausgleichsfonds pro Einwohner an die begünstigten Gemeinden

<sup>1</sup> Der zustehende Betrag aus dem Ressourcenausgleichsfonds pro Einwohner an die ressourcenschwachen Gemeinden ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht (in Franken pro Einwohner und im Total für die Gemeinde).

### **Art. 8** Synthetischer Lastenindex der Gemeinden

<sup>1</sup> Der synthetische Lastenindex der Walliser Gemeinden ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht. Sie werden auf der Grundlage einer Gewichtung von 1 für jedes Kriterium (gemäss dem letzten Effektivitätsbericht) berechnet.

### **Art. 9** Betrag aus dem Lastenausgleich

<sup>1</sup> Die im Rahmen des Lastenausgleichs zu verteilende Summe wird auf 20'597'108 Franken festgelegt.

### **Art. 10** Verteilung des Lastenausgleichsfonds pro Einwohner an die begünstigten Gemeinden

<sup>1</sup> Der zustehende Betrag aus dem Lastenausgleichsfonds pro Einwohner an die begünstigten Gemeinden ist in der diesem Beschluss beiliegenden Tabelle veröffentlicht (in Franken pro Einwohner und im Total für die Gemeinde).

**Art. 11** Fälligkeit der Ein- und Auszahlungen

<sup>1</sup> Falls eine Gemeinde beim Ressourcenausgleich beitragspflichtig und aus dem Lastenausgleich und/oder dem Härteausgleichsfonds begünstigt ist, wird ihr nur der Nettobetrag in Rechnung gestellt oder vergütet.

<sup>2</sup> Der Rechnungsbetrag (netto) wird den beitragspflichtigen Gemeinden bis spätestens am 30. Oktober 2020 mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen zugestellt.

<sup>3</sup> Die Überweisung (netto) an die begünstigten Gemeinden wird bis spätestens am 30. November 2020 erfolgen.

# 613.104

---

## Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
05.06.2019	28.06.2019	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 2019-052

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Quelle Publikation</b>
Erlass	05.06.2019	28.06.2019	Erstfassung	RO/AGS 2019-052